

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

## 1 . Ausfertigung

### B e g r ü n d u n g

( § 9 Abs. 6 BBauG )

zum Bebauungsplan Nr. 239 für den Bereich zwischen der Bundesbahnstrecke Dahlhausen - Weitmar, der Hattinger Straße und nördlich des Kleinen Weitmarer Holzes

- - - - -

### Allgemeines

Der an der Heinrich-König-Straße in Bochum-Weitmar liegende Friedhof reicht für ein Einzugsgebiet von 15.900 Einwohnern aus. Die Einwohnerzahl des Ortsteils Weitmar ist mittlerweile auf über 30.000 angestiegen und wird künftig 38.000 betragen. Bei der Verdichtung der Besiedlung des Bezirkes bietet der bestehende Friedhof keine ausreichende Bestattungsmöglichkeit, da eine Ausdehnung der Beerdigungsfelder in das Große Weitmarer Holz wegen des alten Buchenbestandes nicht durchgeführt werden soll und eine dichtere Belegung aus hygienischen Gründen - vorgeschriebene 35 m breite belegungsfreie Zone zur Wohnbebauung - unmöglich ist.

Der im o. a. Bereich geplante zweite Friedhofsteil ist flächenmäßig auf die veränderten Verhältnisse in der Bevölkerungsdichte abgestellt. Durch die Nutzung der Fläche als Friedhof wird außerdem eine Grünverbindung mit dem Großen Weitmarer Holz zum Ruhrtal hergestellt.

Die Gebäude für den Bestattungsbetrieb - Trauerhalle und Leichenzellen - werden im Friedhofsteil westlich der Schloßstraße entstehen. Diesen Gebäuden zugeordnet ist eine Fläche für Stellplätze. Ein Standort für das Friedhofsgewerbe ist nicht vorgesehen, da die bestehenden Anlagen am Friedhofsteil an der Heinrich-König-Straße ausreichen.

### Räumlicher Geltungsbereich ( § 9 Abs. 5 BBauG )

Der räumliche Geltungsbereich wird festgesetzt durch einen gelbfarbigen Streifen, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen und an Verbindungen zwischen katastermäßig festliegenden Punkten anlehnt.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Alle städtebaulichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Schrift und Text eindeutig dargestellt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Es ist beabsichtigt, das für die öffentliche Nutzung vorgesehene Gelände stadtseitig zu erwerben. Wo sich die Notwendigkeit ergibt, soll ein Umlegungsverfahren durchgeführt oder auch die Enteignung betrieben werden.

Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG)

Die vorhandenen Straßen- und Geländehöhen sollen nicht verändert werden.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

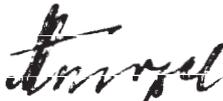
Nach überschläglicher Ermittlung betragen die von der Stadt Bochum bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes zu tragenden Kosten ca. 7.375.000,-- DM.

Bochum, den 10. 2. 1966

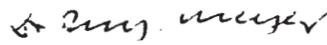
Bauverwaltung

  
Stadtbauprat

Vermessungs- und Katasteramt

  
Städt. Obervermessungsrat

Planungsamt

  
Städt. Oberbauprat

Der Vormerk über die öffentliche Auslegung befindet sich auf dem Bebauungsplan.

Gehört zur V. Nr. 22/12/1966

Nr. 22/12/1966 (Bochum 200)

Landesbauaufsichtsbehörde